

D I E N S T B A R K E I T S V E R T R A G

zwischen

Kanton Uri, vertreten durch den Regierungsrat, dieser handelnd
durch die Baudirektion, nachstehend "Kanton" genannt

und folgenden drei Organisationen:

1. Schweizerischer Bund für Naturschutz, und
2. seine Sektion Uri
gemäss vorgelegter Vollmacht, beide vertreten durch Urs
Wüthrich, Erstfeld, und
3. Naturforschende Gesellschaft Uri, Altdorf,
vertreten durch Karl Oechslin, Altdorf,

nachstehend "Organisationen" genannt.

I. Vorbericht

1. Der Kanton ist Eigentümer der Liegenschaft HB 561 Flüelen,
Parzelle 22, Teilparzellen a und b, "Schützenrütli".
2. Die Parteien haben am 30. August 1977, genehmigt vom
Regierungsrat am 5. Sept. 1977, eine Vereinbarung getroffen,
in der Absicht, dass auf der Flüeler Seite der Reussmündung be-

stehende Natur- und Vogelschutzreservat zu erhalten, zu sichern und zu pflegen. Im Detail wird diesbezüglich auf die Vereinbarung verwiesen.

3. die erwähnte Vereinbarung wurde im Grundbuch angemeldet. Es ist ein Benutzungsrecht eingetragen (Tgb 1301/77).
4. Gemäss Art. 11 Abs. 2 der Vereinbarung ist der Kanton bereit, auf erstes Verlangen die aus den Art. 3 und 4 resultierende Verwendungsbeschränkung grundbuchlich als Dienstbarkeit auf seine Parzelle 22 (in der Vereinbarung Grundstück Nr. 22 genannt), Teilparzellen a und b, zu nehmen.

II. Dienstbarkeitsvertrag

1. Die Parteien vereinbaren deshalb, nachfolgende auf 50 Jahre begrenzte Verwendungsbeschränkungen als Dienstbarkeiten im Sinne von Art. 781 ZGB zulasten HB 561 Flüelen, Parzelle 22, Teilparzellen a und b, zugunsten der Organisationen, im Grundbuch einzutragen, nämlich:

Gemäss Art. 3 der obenerwähnten Vereinbarung:

Zur Gewährleistung des in Art. 2 umschriebenen Zwecks sind insbesondere untersagt:

- a) jegliche bauliche Massnahmen
- b) das Errichten von Strassen, Freileitungen, Rohrleitungen usw.

- c) Aufforsten
- d) Einbezug in Meliorationsmassnahmen
- e) Anwendung von Pestiziden und ähnlichen Schädlingsbekämpfungsmitteln
- f) Anwendung von Düngemitteln irgendwelcher Art
- g) Ablagerungen und Deponien jeder Art
- h) Einleiten von Klärschlamm oder Drainagewasser in das Gebiet
- i) Abgrabungen, Humusierung
- k) jede Veränderung der Bodenbeschaffenheit
- l) Lagern, Zelten, Reiten, Feueranfachen
- m) Pflücken und Ausgraben von Pflanzen jeder Art
- n) Tierfang, Jagd, Fischerei
- o) jede über das in Art. 4 der Vereinbarung Erlaubte hinausgehende landwirtschaftliche Nutzung

Gemäss Art. 4 der Vereinbarung:

Im Vertragsgebiet bleibt die Streuenutzung einmal jährlich erlaubt.

Die Landwirtschaftsdirektion Uri verpachtet das Gebiet der Teilparzelle c weiterhin zur üblichen landwirtschaftlichen Nutzung.

2. Die Kosten dieses Vertrages gehen zulasten der Organisationen.

3. Der Notar Markus Züst erhält Auftrag und Vollmacht, diesen Vertrag beim Grundbuchamt Uri zur Eintragung anzumelden.

Altdorf,

Für den Kanton Uri:

Baudirektion Uri:

M. Spürchen

Für die Organisationen:

1. Schweizerischer Bund für
Naturschutz sowie

H. Wüthrich

2. Sektion Uri und

H. Wüthrich

P. Mohr

3. Naturforschende Gesellschaft Uri

K. Aufhäuser

Eingetragen

3.2.1983 - 217/83

Paul